

Kurztitel

Flugsicherungsan- und Abfluggebührenverordnung 1993

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 423/1993 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 396/2000

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.08.1995

Außerkrafttretensdatum

31.12.2000

Text**Ausnahmen von der Gebührenpflicht**

§ 9. (1) Von der Gebührenpflicht sind befreit:

- a) Flüge, die auf Flughäfen starten und landen und dabei ausschließlich die in luftfahrtüblicher Weise verlaubten Segelflughbereiche benützen;
- b) Flüge mit zivilen Luftfahrzeugen, die Fallschirmspringer absetzen;
- c) Such- und Rettungsflüge;
- d) Einsatzflüge gemäß § 145 des Luftfahrtgesetzes.

(2) Die Ausnahme von der Gebühr gemäß Abs. 1 lit. b kann nur vor der Durchführung des Fluges durch entsprechende Angaben im Flugplan geltend gemacht werden.